

Regierungsratsbeschluss

vom 10. März 2003

Nr. 2003/404

Zuchwil: Änderung kantonaler Teilzonen- und Gestaltungsplan SEG mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Feststellungen

Für die Sortier- und Recyclinganlage der Solothurnischen Entsorgungsgesellschaft SEG in Zuchwil besteht - gestützt auf § 68 Planungs- und Baugesetz (PBG) - ein kantonaler Zonen- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften (RRB Nr. 2472 vom 22. Oktober 1996). Dem Standort Zuchwil liegt ein umfassendes Evaluationsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung zu Grunde. Mit der vorliegenden Änderung des kantonalen Nutzungsplanes wird das Betriebsareal arrondiert und damit die Deponiefläche für Bauabfälle und Fertigprodukte um ca. 960 m² erweitert.

2. Erwägungen

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 10. Januar bis zum 9. Februar 2003. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

Das Bodenmaterial ist im Tiefenbereich von 0 – 20 cm als „schwach belasteter Bodenaushub“ gemäss Wegleitung „Verwertung von ausgehobenem Boden“, BUWAL 2001, zu behandeln, d.h. gewachsene Erde ist, wenn immer möglich, vor Ort weiter zu verwenden. Überschüssiges Bodenmaterial ist entweder TVA-konform zu entsorgen oder an Stellen weiter zu verwenden mit nicht sensiblen Nutzungen (Strassenböschungen, Lärmschutzwälle, Grün- und Sportanlagen im städtischen Raum oder Zierbegrünungen in Industrie- und Gewerbeazonen). Das Bodenmaterial ist für gartenbauliche, landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Nutzungen nicht zugelassen. Die Art (und allenfalls der Ort) der Weiterverwendung ist vor Aufnahme der Bauarbeiten dem Amt für Umwelt, Fachstelle Bodenschutz, unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung kantonaler Teilzonen- und Gestaltungsplan SEG mit Sonderbauvorschriften wird mit den in den Erwägungen gemachten Bemerkungen genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.

- 3.3 Die Solothurnische Entsorgungsgesellschaft SEG AG hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'000.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 1'023.-- zu bezahlen. Die Zahlung hat innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Beschlusses zu erfolgen.

K. Fuja

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Solothurnische Entsorgungsgesellschaft SEG AG, Obachstrasse 10, 4500 Solothurn

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'000.--	(KA 431000/A 46010)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>1'023.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2), Bi/He
 Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Plan (später)
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
 Amt für Umwelt (3)
 Amt für Landwirtschaft
 Amt für Verkehr und Tiefbau
 Amtschreiberei Bucheggberg-Wasseramt, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn, mit 1 gen. Plan (später)
 Sekretariat Katasterschatzung, mit 1 gen. Plan (später)
 Kantonale Finanzkontrolle
 Gemeindepräsidium Zuchwil, 4528 Zuchwil, mit 1 gen. Plan (später)
 Bauverwaltung Zuchwil, 4528 Zuchwil
 Planungskommission Zuchwil, 4528 Zuchwil
 Baukommission Zuchwil, 4528 Zuchwil
 Solothurnische Entsorgungsgesellschaft SEG AG, Obachstrasse 10, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan (später), mit Rechnung
 Fred-Marc Branger, Architekten + Planer AG, Wengisteinweg 29, 4500 Solothurn
 WAM Partner, Planer und Ingenieure, Florastrasse 2, 4502 Solothurn
 Staatskanzlei, (Amtsblattpublikation: Bau- und Justizdepartement / Einwohnergemeinde Zuchwil: Genehmigung Änderung kantonaler Teilzonen- und Gestaltungsplan SEG mit Sonderbauvorschriften)